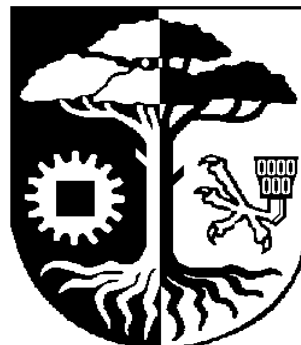


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

17. Januar 2002

Nr.: 03 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde	2
2. Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde am 24. Februar 2002	8
3. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 22. Januar 2002	10
4. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu den Bundestagswahlen 2002	11

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 5(1) und 35(2) Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 02.10.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht als Fundsache innerhalb von 2 Wochen beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Ludwigsfelde gemeldet und bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biß geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die Kernstadt Ludwigsfelde | |
| aa) nur ein Hund gehalten wird | 30,00 € |
| ab) zwei Hunde gehalten werden | 42,00 € je Hund |
| ac) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 54,00 € je Hund |
| b) für die Ortsteile Genshagen, Gröben, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen und Wietstock für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 | |
| ba) nur ein Hund gehalten wird | 24,00 € |
| bb) zwei Hunde gehalten werden | 30,00 € je Hund |
| bc) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 36,00 € je Hund |

Ab dem 01.01.2003 gelten die Hundesteuersätze der Kernstadt Ludwigsfelde auch für die Ortsteile Genshagen, Gröben, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen und Wietstock.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 600,00 € je gefährlichen Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 (3) der Hundehalterverordnung vom 25.07.2000 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 (2) keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

(1) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Ludwigsfelde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden (z.B. Schafherden) verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für :

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.

(3) Für die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag auf um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 wird die Steuerbefreiung (§ 4 Abs. 2 und 3) oder die Steuerermäßigung (§ 5) nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Kämmerei/Steuern der Stadt Ludwigsfelde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung

folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:

- a) bei einer Jahressteuer bis 15 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe
- b) bei einer Jahressteuer bis 30 Euro halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages.
- c) bei einer Jahressteuer von mehr als 30 Euro vierteljährlich am 15. Februar / 15. Mai / 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

(4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nach Vollendung des dritten Lebensmonats bei der Stadt Ludwigsfelde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Ludwigsfelde abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde übersendet mit dem Steuerbescheid oder Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Ludwigsfelde zurückzugeben.

(4) Die Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter sind gegenüber den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde verpflichtet, über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 (1) Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die zuvor genannten Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer nachrangig auskunftspflichtig.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Beauftragte übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 (1) Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Satz 3 des Absatzes 4 gilt sinngemäß auch für den Tatbestand des Abs. 5.

Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt und

es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer die in Absatz 1 Pkt. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
3. Wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 (2) dieser Satzung zu sein, entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandte Nachweisung entgegen § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt und abgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einem Bußgeld gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 29.06.99 und die erste Änderungssatzung vom 09.01.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht und wurde durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 21.11.2001, Aktenzeichen 30K.11.4.2.16./01, genehmigt.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde am 24. Februar 2002

BEKANNTMACHUNG

über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Ludwigsfelde für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung BbgKWahlV)

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis der Stadt Ludwigsfelde liegt für die am Sonntag, dem 24. Februar 2002, stattfindende Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

von Montag, 28. Januar bis Freitag, 01. Februar 2002

wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	28. Januar 2002	10.00 - 15.00
Dienstag	29. Januar 2002	08.00 - 18.00
Mittwoch	30. Januar 2002	08.00 - 15.00
Donnerstag	31. Januar 2002	08.00 - 18.00
Freitag	01. Februar 2002	08.00 - 12.00

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgeramt, Rathausstraße 3

Das Wählerverzeichnis wird in einem automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses:

Letzter Tag für Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) gem. § 23 Abs. 3 BbgKWahlG und § 20 BbgKWahlV ist der **09.02.2002**. Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des BbgKWahlG sowie der BbgKWahlV.

3. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Letzter Tag für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 BbgKWahlV ist der **09.02.2002**. Die Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder Aufnahme in das

Wählerverzeichnis sind bei der Wahlbehörde,

Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgeramt, Rathausstraße 3,

schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27. Januar 2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, daß das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Verfahren nach § 15 oder § 20 BbgKWahlV festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von den **Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **22. Februar 2002, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde,

Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgeramt, Rathausstraße 3,

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 6 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen (§ 23 Abs. 2 BbgKWahlV). Werden Anträge für andere gestellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

7. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, ob die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
- a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebietes,
 - b) ein amtlicher Wahlumschlag,
 - c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, gegen Vorlage des Wahlscheines abholen.

Bei der Briefwahl übersendet die wahlberechtigte Person den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (spätester Termin: Wahltag, 18.00 Uhr). Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ludwigsfelde, 16. 01. 2002

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 22. Januar 2002 findet um 18.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Ludwigsfelde im Sitzungszimmer 1 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstr. 3, statt.

Tagesordnung

1. Information über den Stand der Wahlvorbereitung
2. Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen zu der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde
3. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu den Bundestagswahlen 2002

Die Stadt Ludwigsfelde als Meldebehörde ist gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Meldegesetz vom 16. Februar 1999 berechtigt, Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie Trägern eines Volksbegehren oder Volksentscheides Auskunft aus dem Melderegister über

- Familienname,
- Vorname
- akademische Grade und
- gegenwärtige Anschriften von Wahlberechtigten

zu erteilen.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die

Stadt Ludwigsfelde
Rechts-und Ordnungsamt/Bürgeramt
Rathausstraße 3,
14974 Ludwigsfelde

Dieser Widerspruch ist bei der o. g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ludwigsfelde, 17. Januar 2002

Der Bürgermeister